

**Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie
(Basisrentenvertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG))**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des AltZertG zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung. Darüber hinaus ist die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen zulässig. Welche ergänzenden Absicherungen im Rahmen Ihres Vertrages vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des für Ihren Vertrag zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersversorgung entfällt. Die Bedingungen zu Ihrem Basisrentenvertrag gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	Seite 2
§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	Seite 3
§ 3 Wie können Sie Ihre Beiträge aufteilen und wie können Sie die Aufteilung verändern?	Seite 3
§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	Seite 3
§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	Seite 4
§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?.....	Seite 4
§ 7 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung tätigen?	Seite 5
§ 8 Unter welchen Voraussetzungen können Sie ein Umschichten innerhalb Ihres Vertragsguthabens vornehmen?	Seite 5
§ 9 Welche Möglichkeit haben Sie für einen Fondswechsel und was geschieht bei Schließung eines Fonds?	Seite 6
§ 10 Welche Möglichkeit haben Sie zur Absicherung Ihres Fondsvermögens - Ablaufmanagement - ?	Seite 6
§ 11 Welcher Bewertungsstichtag wird der Ermittlung des Wertes von Fondsanteilen zugrunde gelegt?	Seite 7
§ 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern oder abrufen?	Seite 7
§ 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	Seite 8
§ 14 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?.....	Seite 8
§ 15 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?.....	Seite 9
§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	Seite 9
§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?.....	Seite 9
§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	Seite 9
§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?.....	Seite 9
§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	Seite 9
§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	Seite 10
§ 22 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?.....	Seite 10
§ 23 Wie können Sie den Wert des auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsvermögens erfahren?	Seite 12
§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	Seite 12
§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?	Seite 12
§ 26 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages?	Seite 12

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Die Versicherungsleistung erbringen wir grundsätzlich in Euro.
- (2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese nur an den/die Hinterbliebenen gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 12. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Erlebensfalleistung

- (3) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir Ihnen monatlich lebenslang eine Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.
- (4) Die Höhe der Rente zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ist von der Höhe des Vertragsguthabens (vgl. Absatz 20 und 21) zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zuzüglich ggf. gemäß § 22 Absatz 1 (b) zugeteilter Bewertungsreserven sowie dem garantierten Rentenfaktor abhängig. Der garantierte Rentenfaktor gibt die Höhe der Monatsrente an, die wir für je 10.000 Euro des zur Verfügung stehenden Kapitals zahlen. Die Höhe des Rentenfaktors hängt insbesondere von dem verwendeten Rechnungszins und der in der Rentenbezugszeit verwendeten Sterbetafel (Rechnungsgrundlagen) und von Ihrem Alter bei Rentenzahlungsbeginn ab. Als Rechnungsgrundlagen haben wir den Rechnungszins gemäß Deckungsrückstellungenverordnung in Höhe von 0,9 % und eine Sterbetafel auf Basis der Sterbetafeln DAV 2004 R verwendet. Zum Rentenzahlungsbeginn steht jedoch mindestens die vereinbarte Garantiesumme für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Dies ist die garantierte Monatsrente.
- (5) Zusätzlich zahlen wir eine Rente aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn (vgl. § 22).
- (6) Über die Leibrentenzahlung und die im Folgenden dargestellten Leistungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.
- (7) Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, den garantierten Rentenfaktor, die vereinbarte Garantiesumme und die garantierte Monatsrente entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn

- (8) Bei Ihrem Tod vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn verwenden wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben (vgl. Absatz 20 und 21) zuzüglich ggf. gemäß § 22 Absatz 1 (b) zugeteilter Bewertungsreserven, mindestens jedoch die in der Versicherungsvertragsinformation für den Todeszeitpunkt ausgewiesene garantierte Todesfallsumme, für eine oder mehrere Renten an den/die Hinterbliebenen gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen des Absatz 12. Sofern es sich nicht um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag handelt, kann ein Mindesttodesfallschutz für die vereinbarte Dauer der Beitragszahlung (vgl. Absatz 9) vereinbart werden, der dann in der ausgewiesenen garantierten Todesfallsumme enthalten ist.

Mindesttodesfallschutz

- (9) Als Mindesttodesfallschutz vor dem vereinbarten Ablauf der Beitragszahlung kann die Rückgewähr der für diese Hauptversicherung gezahlten Beiträge (ohne Zuzahlungen) vereinbart werden.

Für den Mindesttodesfallschutz werden Risikobeiträge fällig, für deren Berechnung wir die Sterbetafel DAV 1994T verwenden.

Der ggf. vereinbarte Mindesttodesfallschutz erlischt, wenn der hierfür notwendige Risikobeitrag nicht aus dem Vertrag entnommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn nach Beitragsfreistellung des Vertrages das Fondsvermögen nicht ausreicht, um den notwendigen Risikobeitrag für den Risikoschutz entnehmen zu können.

Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn

- (10) Haben Sie einen Zeitraum vereinbart, in dem bei Ihrem Tod nach Rentenzahlungsbeginn eine Leistung fällig wird (Rentengarantiezeit), verwenden wir bei Ihrem Tod innerhalb der Rentengarantiezeit den Kapitalwert der noch ausstehenden garantierten Renten der Rentengarantiezeit für eine oder mehrere Renten an den/die Hinterbliebenen gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen des Absatz 12. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

- (11) Haben Sie stattdessen die Restkapitalabfindung in Form einer Rentenzahlung vereinbart, so gilt Folgendes: Zum Rentenzahlungsbeginn steht ein Kapital (Vertragsguthaben - vgl. Absatz 20 und 21 - zuzüglich ggf. gemäß § 22 Absatz 1 (b) zugeteilter Bewertungsreserven) zur Verfügung, aus dem wir eine garantierte Rente leisten. Bei Ihrem Tod nach Rentenzahlungsbeginn verwenden wir dieses Kapital abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten für eine oder mehrere Renten an den/die Hinterbliebenen gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen des Absatz 12. Übersteigt die Summe der bereits gezahlten garantierten Renten das Kapital, so wird keine Leistung fällig.

Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen und Bezugsform der Todesfalleistung

- (12) Haben Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt, so ist Ihr Ehegatte / eingetragener Lebenspartner Hinterbliebener. In diesem Fall zahlen wir aus dem zur Verfügung stehenden Betrag eine Rente, solange er lebt.

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner vorhanden, so gilt jedes Kind, für das Sie zum Todeszeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag gemäß § 32 EStG hatten und solange es die Voraussetzungen nach § 32 EStG erfüllt, als Hinterbliebener. Aus dem zur Verfügung stehenden Betrag zahlen wir eine Rente, solange das Kind lebt und Hinterbliebener im obigen Sinne ist. Ist eine Rente für mehrere Kinder zu zahlen, wird der zur Verfügung stehende Betrag so aufgeteilt, dass die Rente für jedes Kind gleich hoch ist. Sind zum Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im vorstehenden Sinn vorhanden, erlischt die Versicherung. Eine Leistung wird in diesem Fall nicht fällig.

Fondsanlage – Anlagestock

- (13) Soll ein Teil Ihrer Beiträge oder Ihres Einmalbeitrags für ein Sondervermögen (Anlagestock) verwendet werden (vgl. § 3 Absatz 2), so wird ein entsprechender Teil Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) unmittelbar an dessen Wertentwicklung beteiligt. Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen in Anteilen bestimmter Investmentfonds angelegt, die wiederum in Wertpapieren investieren. Die Anlagebeiträge führen wir

den von Ihnen bestimmten Fonds zu. Der für die Bewertung der Fondsanteile gültige Stichtag wird in § 11 genannt. Der Versicherungsvertragsinformation entnehmen Sie, auf wie viele Fonds der Anlagebeitrag aufgeteilt werden kann, welcher Mindestbetrag in einem Fonds angelegt werden muss und wie viele Fonds in einem Vertrag gehalten werden können. Fondsanteile werden innerhalb des Anlagestocks getrennt geführt.

Mit Rentenzahlungsbeginn werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile entnommen und der Wert der Fondsanteile (vgl. Absatz 14) in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

- (14) Der Wert eines Fondsanteils entspricht dem börsenaktuellen Rücknahmepreis und ist daher von der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds abhängig.
- (15) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Fonds zu und erhöhen damit dessen Wert. Erträge der Fonds, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile des gleichen Fonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (16) Da die Entwicklung des Wertes des Sondervermögens und damit der Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir vor Beginn der Rentenzahlung die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der Garantiesumme (vgl. Absatz 18) ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung des Wertes des Sondervermögens und damit des Wertes der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile höher oder niedriger ausfallen wird. Im Todesfall vor Rentenzahlungsbeginn wird jedoch mindestens die in der Versicherungsvertragsinformation ausgewiesene garantierte Todesfalleistung für eine oder mehrere Renten an den/die Hinterbliebenen gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen des Absatz 12 verwendet.

Deckungskapital – Garantiesumme

- (17) Das Deckungskapital wird unter Berücksichtigung der Beitragsteile, die vereinbarungsgemäß für das Deckungskapital verwendet werden (vgl. § 3 Absatz 2), nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Der verwendete Rechnungszins und die berücksichtigten Verwaltungskosten sind in der Versicherungsvertragsinformation ausgewiesen.
- (18) Das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn entspricht der vereinbarten Garantiesumme. Vor Rentenzahlungsbeginn können Sie die vereinbarte Garantiesumme jederzeit ändern, indem Sie beispielsweise für die laufenden, zukünftig fällig werdenden Beiträge eine andere Aufteilung wählen (vgl. § 3), eine Zuzahlung tätigen (vgl. § 7) oder aber ein Umschichten innerhalb Ihres Vertragsguthabens vornehmen (vgl. § 8).
- (19) Beitragsteile, die für das Deckungskapital verwendet werden, werden in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Vertragsguthaben

- (20) Das Vertragsguthaben zum Ende eines Monats ist die Summe aus dem Deckungskapital des Vertrages (vgl. Absatz 17), dem Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile (Fondsvermögen) und der verzinslichen Ansammlung (vgl. § 22).
- (21) Den Wert des Fondsvermögens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit dem Wert des einzelnen Fondsanteils

(vgl. Absatz 14) multiplizieren. Den für die Bewertung der Fondsanteile jeweils gültigen Stichtag entnehmen Sie bitte § 11.

§ 2

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 4 Absatz 2 und § 5).

§ 3

Wie können Sie Ihre Beiträge aufteilen und wie können Sie die Aufteilung verändern?

- (1) Ihrem Beitrag entnehmen wir zunächst den Risikobeitrag für den Mindesttodesfallschutz, sofern ein solcher vereinbart ist. Ferner entnehmen wir Kosten für die Verwaltung des Vertrages. Einzelheiten zur Kostenstruktur entnehmen Sie § 21. Der verbleibende Teil des Beitrags ist der sogenannte Sparbeitrag.
- (2) Zu Vertragsbeginn legen Sie fest, wie hoch der Anteil des Sparbeitrages ist, der für das Deckungskapital des Vertrages (vgl. § 1 Absatz 17) verwendet wird. Den anderen Teil führen wir dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 13) zu und rechnen ihn in Fondsanteile um. Der für die Bewertung der Fondsanteile gültige Stichtag wird in § 11 genannt.

Mit der Festlegung der Aufteilung ergibt sich die für den Rentenzahlungsbeginn vereinbarte Garantiesumme und die garantierte Monatsrente, die Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

- (3) Die für die laufende Verwaltung und die für den ggf. vereinbarten Mindesttodesfallschutz benötigten Beträge entnehmen wir monatlich dem Fondsvermögen, soweit sie nicht schon aus dem Beitrag entnommen worden sind und sofern ein Fondsvermögen vorhanden ist.
- (4) Können in einer beitragsfreien Versicherung die für den ggf. vereinbarten Mindesttodesfallschutz notwendigen Risikobeiträge nicht aus dem Fondsvermögen entnommen werden, weil keines vorhanden ist oder dieses nicht ausreicht, erlischt der vereinbarte Mindesttodesfallschutz.
- (5) Sie können jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn die Aufteilung Ihrer laufenden, zukünftig fällig werdenden Beiträge ändern. Teilen Sie uns dies bitte zuvor in Textform mit.

§ 4

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei einem Einmalbeitrag und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (2) Der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zah-

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

lung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Keine rechtzeitige Beitragszahlung liegt vor, wenn Sie eine termingerechte Abbuchung durch uns später widerrufen und der Beitrag infolge des Widerrufs zurückgebucht wird. Sollten wir dagegen den Beitrag zu früh oder in falscher Höhe abrufen, wird die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung durch einen dann gerechtfertigten Widerruf der Abbuchung nicht berührt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Stundung der Beiträge

- (5) Auf Ihren Antrag in Textform hin stunden wir für die Dauer von bis zu 12 Monaten Ihre Beiträge. Während dieser Zeit bleiben die versicherten Leistungen bestehen, eine Zuführung in Fonds erfolgt nicht. Im Leistungsfall verrechnen wir die Versicherungsleistung mit dem Stundungsbetrag – dies sind die gestundeten Beiträge zuzüglich der Stundungszinsen gemäß § 288 Bürgerliches Gesetzbuch.

Voraussetzungen für eine Stundung sind, dass die Beiträge für die ersten sechs Versicherungsmonate vollständig gezahlt sind und dass der Vertrag zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Stundungsanspruchs nicht gekündigt ist.

Am Ende des Stundungszeitraumes ist der Stundungsbetrag in einem Betrag zurückzuzahlen. Auf Ihren Antrag in Textform hin werden wir erfüllungshalber stattdessen den Stundungsbetrag mit dem Deckungskapital oder dem Überschussguthaben bzw. den Fondsanteilen verrechnen. Dadurch vermindern sich die versicherten Leistungen. Beachten Sie: Pro Kalenderjahr kann maximal der Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Einzelheiten entnehmen Sie der Versicherungsvertragsinformation.

Eine erneute Stundung ist erst dann möglich, wenn Sie den Stundungsbetrag ausgeglichen und zusätzlich über einen Zeitraum von mindestens sechs Versicherungsmonaten vollständig Beiträge gezahlt haben.

Nicht planmäßige Beitragserhöhungen

- (6) In Ihrem beitragspflichtigen Vertrag können Sie zu jedem Fälligkeitstermin den Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer erhöhen. Allerdings dürfen innerhalb eines Kalenderjahres sämtliche Zahlungen in den Vertrag maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG erreichen.

Teilen Sie uns bitte in Textform mindestens eine Woche vorher mit, ab wann und welchen Beitrag Sie zahlen möchten.

Mit dem erhöhten Beitrag erhöhen sich je nach Beitragsaufteilung die garantierte Rente und die Fondszuführung. Die versicherten Leistungen der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht. Eine gegebenenfalls vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge bezieht sich dann auf den erhöhten Beitrag.

Die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) für den Erhöhungsteil entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Absatz 4.

Verrechnung von ausstehenden Raten und Beiträgen im Versicherungsfall

- (7) Bei Ihrem Tod werden wir etwaige Beitragsrückstände und Stundungsbeträge mit der Versicherungsleistung verrechnen.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen oder dieser zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Fälligkeitstermin nicht per Lastschrift eingezogen werden kann, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung bzw. den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform (siehe § 38 Versicherungsvertragsgesetz). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode – jedoch nur vor dem vertraglichen Rentenzahlungsbeginn – ganz oder teilweise durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. *(Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.)*
- (2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbeitrag von 180 € jährlich unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung kündigen wollen, müssen Sie also ganz kündigen. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.
- (3) Bei einer vollständigen Kündigung wandelt sich die Versicherung gemäß Absatz 5 in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Bei einer Teilkündigung wandelt sich die Versicherung gemäß Absatz 5 teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um, wenn die in Absatz 2 genannten Mindestbeträge erreicht werden. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.
- (5) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung auf der Grundlage der bis dahin gezahlten Beiträge weitergeführt. Die Garantiesumme wird auf eine beitragsfreie Garantiesumme, die garantierte Mindestrente auf eine beitragsfreie garantierte Mindestrente

herabgesetzt. Das für die Bildung der beitragsfreien garantierten Mindestrente zur Verfügung stehende Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 17) mindert sich um rückständige Beiträge. Können in einer beitragsfreien Versicherung die für den ggf. vereinbarten Mindesttodesfallschutz notwendigen Risikobeiträge nicht aus dem Fondsvermögen entnommen werden, weil keines vorhanden ist oder dieses nicht ausreicht, erlischt der vereinbarte Mindesttodesfallschutz. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 180 € jährlich nicht unterschreitet.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.

Wiederinkraftsetzen nach teilweiser oder vollständiger Beitragsfreistellung

- (6) Nach einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von drei Versicherungsjahren, sofern der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, die Beitragszahlung ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder aufnehmen.
- (7) Die Beiträge, die Sie durch die teilweise oder vollständige Beitragsfreistellung nicht gezahlt haben, können Sie entweder durch eine einmalige Zuzahlung oder durch einen höheren Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer nachzahlen. Allerdings dürfen innerhalb eines Kalenderjahres sämtliche Zahlungen in den Vertrag maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG erreichen.
- (8) Wenn Sie die Beitragszahlung gemäß Absatz 6 wieder aufnehmen oder die nicht gezahlten Beiträge gemäß Absatz 7 nachzahlen, erhöhen sich je nach Beitragsaufteilung gegebenenfalls die garantierte Rente und die Fondszuführung wieder. Die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) für diese Erhöhung entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Absatz 4. Die während der Beitragsfreistellung vereinbarten garantierten Versicherungsleistungen der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleiben unverändert bestehen.

Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7

Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung tätigen?

- (1) Sie können jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn Zuzahlungen in Ihre Versicherung vornehmen. Eine Zuzahlung muss allerdings mindestens 250,00 Euro betragen und innerhalb eines Kalenderjahres dürfen sämtliche Zahlungen in den Vertrag maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG erreichen.

In Ihrer Zuzahlungsmittelteilung in Textform teilen Sie uns bitte die Höhe und den gewünschten (zukünftigen) Zeitpunkt (Tag) der Zuzahlung mit. Geht uns Ihre Mitteilung nicht spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Zeitpunkt zu, gilt der zweite Tag nach Zugang der Mitteilung als der gewünschte Zeitpunkt.
- (2) Bei einer Zuzahlung wird der nach Abzug von Kosten für die Verwaltung des Vertrages verbleibende Teil des Zuzahlungsbetrages entsprechend der für die Beitragszahlung aktuellen Aufteilung (vgl. § 3 Absätze 2, 5) für das Deckungskapital und für die in Ihrem Vertrag gewählten Fonds verwendet. Einzelheiten zur Kostenstruktur entnehmen Sie § 21.
- (3) Der Teil des Zuzahlungsbetrages, der für das Deckungskapital verwendet wird, erhöht die vereinbarte Garantiesumme und die vereinbarte garantierte Monatsrente zum

nächsten Monatsersten nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto. Die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) für diese Erhöhung entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Absatz 4.

- (4) Den Teil des Zuzahlungsbetrages, der für die in Ihrem Vertrag gewählten Fonds verwendet werden soll, führen wir nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 13) zu und rechnen ihn in Fondsanteile um. Der für die Bewertung der Fondsanteile gültige Stichtag wird in § 11 genannt.
- (5) Eine Zuzahlung erhöht nicht den ggf. vereinbarten Mindesttodesfallschutz. Versicherte Leistungen einer ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung bleiben unberührt.
- (6) Eine Zuzahlung ist einmal pro Kalendermonat möglich. Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Nachtrag bei Änderung von Garantieleistungen

- (7) Bei jeder Änderung der Garantiesumme, der garantierten Monatsrente oder der garantierten Todesfallsumme erhalten Sie von uns einen Nachtrag.

§ 8

Unter welchen Voraussetzungen können Sie ein Umschichten

innerhalb Ihres Vertragsguthabens vornehmen?

- (1) Sie können jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn unter den nachfolgenden Bedingungen ein Umschichten innerhalb Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 1 Absatz 20 und 21) vornehmen. Teilen Sie uns bitte zuvor in Textform mit, zu welchem Zeitpunkt (Tag) welcher Betrag aus dem Deckungskapital in den Anlagestock - oder umgekehrt - umgeschichtet werden soll. Geht uns Ihre Mitteilung nicht spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Zeitpunkt zu, gilt der zweite Tag nach Zugang der Mitteilung als der gewünschte Zeitpunkt.
- (2) Wird ein Teil aus dem Deckungskapital zugunsten der für den Vertrag gewählten Fonds (Anlagestock) umgeschichtet, führen wir den aus dem Deckungskapital frei werdenden Teil dem Anlagestock zu und rechnen ihn in Fondsanteile um. Der für die Bewertung der Fondsanteile gültige Stichtag (Umschichten ohne / mit Angabe des Zeitpunktes) wird in § 11 genannt. Die vereinbarte Garantiesumme und die vereinbarte garantierte Monatsrente verringern sich.
- (3) Wird ein Teil aus dem auf den Vertrag entfallenden Fondsvermögen in das Deckungskapital umgeschichtet, führen wir den entsprechenden Teil des Fondsvermögens dem Deckungskapital zu. Dadurch erhöhen sich die vereinbarte Garantiesumme und die vereinbarte garantierte Monatsrente. Der für die Bewertung der Fondsanteile gültige Stichtag (Umschichten ohne / mit Angabe des Zeitpunktes) ist § 11 zu entnehmen. Die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Absatz 4.
- (4) Bei einem Umschichten bleiben ein ggf. vereinbarter Mindesttodesfallschutz und versicherte Leistungen einer ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung unberührt.
- (5) Es müssen mindestens 500 Euro umgeschichtet werden. Einmal pro Kalendermonat ist ein Umschichten möglich. Innerhalb eines Versicherungsjahres kann insgesamt bis zu einem Betrag von 200.000 € Vertragsguthaben umgeschichtet und Fondsvermögen im Rahmen von Fondswechseln (Shift) gemäß § 9 übertragen werden. Für ein Umschichten, das die genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist unsere Zustimmung erforderlich. Bei einem Umschichten fallen für Sie keine zusätzlichen Kosten an. Einzelheiten zur Kostenstruktur Ihres Vertrages entnehmen Sie § 21.

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

Nachtrag bei Änderung von Garantieleistungen

- (6) Bei jeder Änderung der Garantiesumme, der garantierten Rente oder der garantierten Todesfallsumme erhalten Sie von uns einen Nachtrag.

§ 9

Welche Möglichkeit haben Sie für einen Fondswechsel und was geschieht bei Schließung eines Fonds?

(1) Fondswechsel (Switch / Shift)

Auf Ihren Antrag hin, den Sie jederzeit stellen können, werden wir mit umgehender Wirkung – oder wenn Sie dies wünschen – zu einem zukünftigen Zeitpunkt (Tag) unter den nachfolgenden Bedingungen einen Fondswechsel in Form eines „Shift“, „Switch“ oder einer Kombination aus „Shift und Switch“ vornehmen. Der Antrag muss in Textform erfolgen. Geht uns Ihr Antrag nicht spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Zeitpunkt zu, gilt der zweite Tag nach Zugang des Antrags als der gewünschte Zeitpunkt.

„Shift“:

Haben Sie einen Fondswechsel in Form eines „Shift“ beantragt, wird Ihr bisheriges Fondsvermögen in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds übertragen. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.

„Switch“:

Haben Sie einen Fondswechsel in Form eines „Switch“ beantragt, werden die künftigen zur Anlage bestimmten Beitragsteile in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds angelegt. Ihr bisheriges Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Kombination aus „Shift und Switch“:

Haben Sie einen Fondswechsel in Form einer Kombination aus „Shift“ und „Switch“ beantragt, werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt, d.h. das bisherige Fondsvermögen und die künftige Anlage erfolgen in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds.

Bewertungsstichtag und Kosten

Haben Sie einen Fondswechsel (Shift) beantragt, so gilt als Bewertungsstichtag sowohl für die Ermittlung des Wertes des zu übertragenden Fondsvermögens als auch für die Bestimmung der Anzahl der Anteile der gewählten Fonds, auf die der Wert des Fondsvermögens übertragen werden soll, der Stichtag gemäß § 11.

Ein Fondswechsel (Shift und / oder Switch) ist einmal pro Kalendermonat möglich.

Zudem kann innerhalb eines Versicherungsjahres insgesamt bis zu einem Betrag von 200.000 € Fondsvermögen im Rahmen von Fondswechseln (Shift) übertragen und Vertragsguthaben gemäß § 8 umgeschichtet werden. Für einen Fondswechsel, der die genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist unsere Zustimmung erforderlich. Bei einem Fondswechsel fallen für Sie keine zusätzlichen Kosten an. Einzelheiten zur Kostenstruktur Ihres Vertrages entnehmen Sie § 21.

(2) Fondswechsel bei einer Änderung des Fondsangebotes

Ihre Fondsauswahl ändern wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung. Sind jedoch hinsichtlich eines Fonds erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir diesen aus dem Angebot streichen.

Solche erheblichen Änderungen können sein:

- Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder

- die Fondspersformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder
- der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen oder
- Gebühren, mit denen wir beim Fondskauf belastet werden, erhöhen sich nachträglich oder
- die Fristen für den Fondseinkauf bzw. Fondsverkauf werden geändert, sodass ein späterer Kurstermin die Folge ist.

Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen.

In diesem Fall werden wir Ihnen einen Fondswechsel vorschlagen. Benennen Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds, so werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.

(3) Schließung eines von Ihnen gewählten Fonds

Wird einer der gewählten Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft geschlossen, so werden wir Ihnen einen anderen Fonds vorschlagen, der dem bisherigen Anlageprofil entspricht. Benennen Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds, so werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.

(4) Zeitlich befristete Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen

Wird der An- und Verkauf von Anteilen für einen Fonds zeitlich befristet eingestellt, dürfen wir für diesen Zeitraum Anlagebeträge stattdessen einem sicherheitsorientierten Fonds zuführen. Diesen Fondswechsel in Form eines Switch (vgl. Abs. 1) führen wir kostenlos durch. Wir werden Sie umgehend informieren und Ihnen entsprechende Fonds vorschlagen. Benennen Sie uns bitte unverzüglich (innerhalb von 10 Tagen) einen Fonds aus unserem Vorschlag. Andernfalls werden wir einen Fonds aus unserem Vorschlag wählen. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, übertragen wir kostenlos Ihr Fondsvermögen aus diesem Fonds in Fondsanteile des ursprünglichen Fonds.

§ 10

Welche Möglichkeit haben Sie zur Absicherung Ihres Fondsvermögens - Ablaufmanagement - ?

(1) Ablaufcheck

Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn werden wir Sie in einem Schreiben an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens (Ablaufcheck) erinnern:

Sie können entweder einen kostenlosen Fondswechsel gemäß § 9 Absatz 1 vornehmen und Ihr Fondsvermögen in risikoärmere Anlagen umschichten oder aber das automatische Ablaufmanagement aktivieren.

(2) Automatisches Ablaufmanagement

Entscheiden Sie sich nach Erhalt unseres Schreibens für das automatische Ablaufmanagement, so wird dieses aktiviert, sobald Sie uns dies schriftlich mitgeteilt haben. Kostenlos werden wir dann in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. bis zum hinausgeschobenen Rentenzahlungsbeginn jeweils Teile Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Nach einer Aktivierung des automatischen Ablaufmanagements haben Sie die Möglichkeit, dieses auch wieder zu deaktivieren. Eine erneute Aktivierung nach einer Deaktivierung

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

ist ebenfalls möglich. In jedem Fall benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen.

Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie jährlich daran erinnern, dass Sie den kostenlosen Fondswechsel gemäß § 9 Absatz 1 nutzen können, um Ihr Fondsvermögen in risikoärmere Anlagen umzuschichten.

§ 11

Welcher Bewertungsstichtag wird der Ermittlung des Wertes von Fondsanteilen zugrunde gelegt?

Der Ermittlung des Wertes von Fondsanteilen wird in Abhängigkeit vom Vorgang einer der folgenden Bewertungsstichtage zugrunde gelegt.

Ist zum angegebenen Stichtag für einen Fonds der Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung dieses Fonds zum zuletzt verfügbaren Kurs vor dem angegebenen Stichtag.

Beitragszahlung (laufende Beiträge, Einmalbeitrag per Lastschrift)	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Beitragszahlungstermin
Einmalbeitrag (per Überweisung)	Versicherungsbeginn, frühestens allerdings der Tag der tatsächlichen Wertstellung des Einmalbeitrags auf unserem Bankkonto
Rentenzahlungsbeginn	letzter Börsentag vor Rentenzahlungsbeginn

Ist in folgenden Fällen zum angegebenen Stichtag für einen Fonds der Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung dieses Fonds zum nächsten verfügbaren Kurs nach dem angegebenen Stichtag.

Tod, Beitragsfreistellung, andere technische Änderungen	Spätestens zwei Tage nach Zugang der Mitteilung
Zuzahlung	Tag, zu dem die Zuzahlung bedingungsgemäß gewünscht wird, frühestens allerdings der Tag der tatsächlichen Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto
Umschichten ohne Angabe eines Zeitpunktes	Spätestens zwei Tage nach Zugang der Mitteilung
Umschichten mit Angabe des Zeitpunktes	Tag, zu dem das Umschichten bedingungsgemäß gewünscht wird
Fondswechsel (Shift) mit umgehender Wirkung	Spätestens zwei Tage nach Zugang der Mitteilung
Fondswechsel (Shift) mit Angabe des Zeitpunktes	Tag, zu dem der Shift bedingungsgemäß gewünscht wird

Wir behalten uns vor, den Wert des Fondsvermögens erst dann zu ermitteln, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft ver-

äußern können (eine Veräußerung ist z. B. dann nicht möglich, wenn ein offener Immobilienfonds gesperrt ist). Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall findet die entsprechende Stichtagsregelung keine Anwendung.

§ 12

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern oder abrufen?

(1) Haben Sie den Rentenzahlungsbeginn zwischen dem vollendeten 62. Lebensjahr und dem Alter 75 vereinbart (vereinbarter Rentenzahlungsbeginn) können Sie diesen unter den nachfolgenden Bedingungen (Absatz 1 – 8) durch Mitteilung in Textform uns gegenüber vorverlegen oder auch hinausschieben (geänderter Rentenzahlungsbeginn). Lassen Sie uns die Mitteilung bitte spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten bzw. vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zukommen. Der für den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn garantierte Rentenfaktor wird dann unter Berücksichtigung Ihres Alters zum geänderten Rentenzahlungsbeginn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angepasst.

(2) Eine Vorverlegung ist höchstens um sieben Jahre, ein Rentenzahlungsbeginn vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres jedoch nicht möglich.

Ein Hinausschieben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns ist mehrmals möglich, erstmals ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, insgesamt höchstens um zehn Versicherungsjahre. Spätester Rentenzahlungsbeginn ist jedoch das Ende des Versicherungsjahres, das in das Kalenderjahr fällt, in dem Sie Ihr 75. Lebensjahr vollenden.

Dieser Zeitraum, innerhalb dessen der von Ihnen gewünschte, geänderte Rentenzahlungsbeginn fallen kann, heißt Abrufphase. Beginn und Ende der Abrufphase sind im Versicherungsschein angegeben. Der geänderte Rentenzahlungsbeginn ist immer der erste eines Kalendermonats.

(3) Bei Vorverlegung eines beitragspflichtigen Vertrages müssen mindestens fünf Versicherungsjahre vergangen sein, andernfalls genügt ein Versicherungsjahr.

(4) Bei Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Die vereinbarte Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn gilt bis zum geänderten Rentenzahlungsbeginn. Ein ggf. vereinbarter Mindesttodesfallschutz könnte jedoch entfallen (vgl. § 1 Absatz 9).

(5) Vereinbarungen, die Sie für den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn getroffen haben (Todesfallleistung im Rentenbezug, Überschusssystem im Rentenbezug), gelten auch für den geänderten Rentenzahlungsbeginn. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, während der eine Todesfallleistung nach Rentenzahlungsbeginn fällig wird, so sind folgende vom tatsächlichen Rentenbeginnalter abhängigen Höchstdauern zulässig. Die von Ihnen vereinbarte Rentengarantiezeit reduziert sich gegebenenfalls entsprechend.

Rentenbeginnalter	Höchstdauer der Rentengarantiezeit
bis 67 Jahre	20 Jahre
68 bis 75 Jahre	15 Jahre

(6) Ist eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung leistungspflichtig, ist ein Hinausschieben oder Vorverlegen des Rentenzahlungsbeginns nicht möglich. Eine gegebenenfalls eingeschlossene leistungsfreie Berufs- oder Erwerbsunfähig-

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

keits-Zusatzversicherung wird bei einem Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns nicht verlängert. Bei einer Vorverlegung endet sie zum geänderten Rentenzahlungsbeginn.

- (7) Rechnungszins und Sterbetafel für den garantierten Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn finden auch zum geänderten Rentenzahlungsbeginn Anwendung. Auf dieser Basis wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein garantierter Rentenfaktor für den geänderten Rentenzahlungsbeginn berechnet und eine Rente gemäß § 1 Absatz 4 ermittelt.

§ 13

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

- (2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (3) Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Kündigung

- (4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 6 Absätze 4 und 5).

Vertragsanpassung

- (7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (8) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungs-

schutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen. Kündigen Sie die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 6 Absätze 4 und 5).

Ausübung unserer Rechte

- (9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
- (10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (11) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (12) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmementscheidung Einfluss genommen worden ist.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (14) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben.
- (2) Bei Ihrem Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ist die für den Todesfall vereinbarte Rente an den/die Hinterbliebenen (§ 1 Absatz 12) der Höhe nach auf den aus dem Rückkaufswert gemäß § 169 VVG zum Todeszeitpunkt gebildeten Betrag beschränkt.

Der Rückkaufswert gemäß § 169 VVG umfasst das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Todestag berechnete Deckungskapital der Versicherung (vgl. § 1 Absatz 17) und das Fondsvermögen (vgl. § 1 Absatz 21). Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Gemäß § 169 Absatz 6 VVG sind wir berechtigt, den nach Satz 2 und 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Der Rückkaufswert erhöht sich noch um die Ihrem Vertrag bereits zugewiesenen Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem nach Satz 2 berechneten Deckungskapital enthalten sind, und ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 22 Absatz 1 (b) zugewiesenen Bewertungsreserven. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

- (3) Bei Ihrem Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2, Satz 1 bis 5 genannten Leistungen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt.

§ 15

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person, leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 6 genannten Leistungen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 16

Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tode geführt hat.

- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (5) Werden Leistungen für Kinder beansprucht, für welche Sie zum Todeszeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag gemäß § 32 EStG hatten, so sind uns eine Kindergeldbescheinigung bzw. eine Bestätigung des Finanzamts einzureichen.
- (6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 17

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 18

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Das gilt auch dann, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19

Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese nur an der/die Hinterbliebenen gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 12.

§ 20

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgendem Fall werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen:
- | | |
|---|---|
| <p>Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:</p> | <p>Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.</p> |
|---|---|
- (2) Darüber hinaus behalten wir uns vor, gesetzliche Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Solche können zum Beispiel entstehen,
- wenn Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug geraten (siehe § 38 Versicherungsvertragsgesetz),
 - bei Rückkläufeln im Lastschriftverfahren, die Sie verschuldet haben und für die uns von Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 21

Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen Kosten. Diese berücksichtigen insbesondere
 - die Prüfung Ihres Versicherungsantrags,
 - die Ausfertigung der Vertragsunterlagen,
 - die Bearbeitung von Anfragen und Anträgen,
 - Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und Werbeaufwendungen.
- (2) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.
- (3) Die Höhe der Kosten Ihres Vertrages können Sie dem Produktinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.
- (3) Bei der Beitragskalkulation werden keine Abschluss- und Vertriebskosten in Ansatz gebracht.
- (4) Die Kalkulation der Verwaltungskosten erfolgt nach folgender Struktur:
 - Bis zum Rentenbeginn erheben wir die Kosten folgendermaßen:
 - in % des gebildeten Kapitals (Vertragsguthaben, vgl. § 1 Absatz 20 und 21),
 - in % jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zahlung sowie
 - als festen jährlichen Eurobetrag.
 - Ab Rentenbeginn berücksichtigen wir die Kosten
 - in % jeder Rentenzahlung,
 - in % des gebildeten Kapitals (Deckungskapital) sowie
 - als festen jährlichen Eurobetrag

Im Produktinformationsblatt weisen wir Prozentsätze jeweils jährlich aus.
- (5) Kosten für bestimmte Anlässe (siehe § 20) haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 20 entnehmen.

§ 22

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 11). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt. Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 19).

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90% vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langbleibkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 2 (c) beschriebenen Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Zum Ende der Aufschubzeit oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu, mindestens jedoch den Schlussanteil als Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven gemäß Absatz 2 (b). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (a) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe BG5 (Fondsgebundene Versicherungen mit Garantie). Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vor-

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

stand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

- (b) Während der Aufschubzeit erhält Ihre Versicherung für das Deckungskapital (sofern ein solches vorhanden ist) jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats laufende Überschussanteile (Zinsüberschussanteile), erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsmonats. Dieser laufende Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals gewährt. Bei Erreichen des vertraglichen Rentenzahlungsbeginns wird Ihrer Versicherung der letzte laufende Zinsüberschussanteil zugeteilt.

Ist ein Mindesttodesfallschutz vereinbart, erhält Ihre Versicherung während der Aufschubzeit weitere laufende Überschussanteile (Risikoüberschussanteile) jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, solange Beiträge gezahlt werden. – Beiträge werden insbesondere auch dann gezahlt, wenn im Falle einer Berufsunfähigkeit eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung die Zahlung der Beiträge übernimmt. – Diese laufenden Überschussanteile bemessen sich als Differenz aus dem entsprechend der Beitragszahlungsweise anteiligen Risikobeitrag für den vereinbarten Mindesttodesfallschutz und dem tatsächlich notwendigen Betrag.

Nach dem vertraglichen Rentenzahlungsbeginn erhält Ihre Versicherung jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres laufende Überschussanteile (Zuteilungen).

Die Verwendung der laufenden Überschussbeteiligung vor und nach Rentenzahlungsbeginn wird in den Abschnitten d) und e) beschrieben.

Schlussanteil als Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich zur laufenden Überschussbeteiligung wird zum Ende der Aufschubzeit oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod ein Schlussanteil als Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zugeteilt. Er bemisst sich als Prozentsatz der Summe der Deckungskapitale (vgl. § 1 Absatz 17) des Vertrages jeweils zum Ende des Versicherungsjahres während der Vertragsdauer. Seine Höhe hängt darüber hinaus insbesondere davon ab, in welcher Höhe der Prozentsatz zum Zeitpunkt der Zuteilung deklariert ist.

Wurde über die gesamte Aufschubzeit niemals ein Teil der Sparbeiträge für das Deckungskapital der Versicherung verwendet, fallen für diesen Vertrag in der Aufschubzeit keine Bewertungsreserven an. In diesem Fall entfällt der Schlussanteil entsprechend seiner Bemessungsgröße (Summe der Deckungskapitale).

Bei Tod erhöht der Schlussanteil die Rente/n an den /die Hinterbliebenen gemäß und unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 12.

Bei Erreichen des vertraglichen Rentenzahlungsbeginns wird der Schlussanteil für eine zusätzliche Rente mit den gleichen Leistungsmerkmalen verwendet, die dann wieder garantiert ist. Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich auf Basis des garantierten Rentenfaktors, der auch für die Rente aus dem Vertragsguthaben Anwendung findet (vgl. § 1 Absatz 4).

- (c) Die monatlich ermittelten verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden Ihrem Vertrag anteilig rechnerisch zugeordnet. Dabei wird berücksichtigt, wie lange im Vergleich zu allen anderen anspruchsberechtigten Verträgen Ihr Vertrag schon im Bestand ist und wie

hoch – wiederum im Vergleich – die Beitragsteile waren, die angelegt und aus denen Erträge erwirtschaftet werden konnten. Konkret bestimmt sich der rechnerische Anteil Ihres Vertrages als die Summe der Deckungskapitale (vgl. § 1 Absatz 17) Ihres Vertrages während der Laufzeit im Verhältnis zur Summe der Deckungskapitale aller anspruchsberechtigten Verträge während deren Laufzeit. Es werden jeweils die Deckungskapitale zum Ende eines jeden abgeschlossenen Versicherungsjahres und – sofern noch nicht berücksichtigt – zum Ende des letzten Monats vor der rechnerischen Zuordnung berücksichtigt.

- (d) Die laufende Überschussbeteiligung vor Rentenzahlungsbeginn wird entsprechend der von Ihnen gewünschten Aufteilung des Sparbeitrags (vgl. § 3 Absatz 2) verwendet. Der für das Deckungskapital festgelegte Anteil jedes laufenden Überschussanteils wird verzinslich angesammelt, der jeweils verbleibende Überschussanteil wird in Form zusätzlicher Fondsanteile den einzelnen Versicherungen zugeteilt.

Im Todesfall vor Rentenzahlungsbeginn erhöhen die verzinsliche Ansammlung und das Fondsguthaben die Rente/n an den /die Hinterbliebenen gemäß und unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 12. Bei Rentenzahlungsbeginn werden die Ansammlung und das Fondsguthaben als Einmalbeitrag für eine Rente mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen verwendet, die dann garantiert ist.

- (e) Für die laufende Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn gilt: Die Überschüsse werden gemäß dem von Ihnen vereinbarten Überschussssystem verwendet. Die Wahl zwischen den Überschussssystemen müssen Sie bis spätestens drei Monate vor dem vertraglichen Rentenzahlungsbeginn verbindlich treffen; eine spätere Änderung ist nicht möglich.

Dynamische Bonusrente

Haben Sie das Überschussssystem dynamische Bonusrente vereinbart, so wird aus den Überschussanteilen eine zusätzliche Rente gebildet, die jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung als Prozentsatz der bisher garantierten Rente ermittelt wird. Diese zusätzliche Rente erhöht nach Zuteilung die bisher garantierte Rente. Erstmals wird sie zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Rentenzahlungsbeginn zugeteilt.

Konstante Bonusrente

Haben Sie das Überschussssystem konstante Bonusrente vereinbart, dann erhalten Sie neben der garantierten Rente eine zusätzliche Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung. Diese wird als Prozentsatz der zum Rentenbeginn garantierten Rente ermittelt. Ändert sich die Überschussituation, so ändert sich die zusätzliche Rentenleistung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Diese zusätzliche Rentenleistung ist nicht garantiert.

Mischsystem aus konstanter Bonusrente und dynamischer Bonusrente

Haben Sie das Mischsystem vereinbart, so wird ein Teil der Überschussbeteiligung wie im Überschussssystem Dynamische Bonusrente verwendet, der andere Teil wie im Überschussssystem Konstante Bonusrente.

Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschussanteile

Für die Bestimmung des garantierten Rentenfaktors haben wir gemäß gesetzlicher Verpflichtung mit der Wahl der Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Absatz 4) sehr vorsichtige Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Lebenserwartung und Rendite von Kapitalanlagen

am Kapitalmarkt getroffen. Sofern sich diese Voraussetzungen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend ändern, sind wir verpflichtet, die Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag aufzufüllen. Wir können die für Ihren Vertrag zukünftig fällig werdenden Überschussanteile hierfür ganz oder teilweise verwenden. Darüber werden wir Sie vorher schriftlich informieren.

§ 23

Wie können Sie den Wert des auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsvermögens erfahren?

- (1) Sie können den Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der von uns angebotenen Fonds unter der entsprechenden WKN bzw. ISIN den überregionalen Tageszeitungen, wie z. B. dem Handelsblatt oder der FAZ, entnehmen.
- (2) Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Fondsanteile und des Fondsvermögens entnehmen können; der Wert des Fondsvermögens wird in Fondsanteilen und als Euro-Betrag aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 24

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebes örtlich zuständigen Gericht ergeben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 26

Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages?

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten bei durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt erklärter Unwirksamkeit einer Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen die Regelungen des § 164 VVG.